



Rigidur H

Europäische Technische Zulassung
ETA 08/0147



ETA 08/0147

Dieser Entwicklung trägt Saint-Gobain Rigips Rechnung und hat für die Gipsfaserplatte Rigidur H **erfolgreich die Europäische Technische Zulassung beantragt**. Damit steht Ihnen ein neuer Nachweis über die Leistungsfähigkeit der Rigidur H zur Verfügung. Durch die CE-Kennzeichnung und die Zulassung der Platte in deutscher und englischer Sprache können Sie ihre Produkte europaweit vertreiben.

Rigidur H – jetzt mit Europäischer Technischer Zulassung
Geschäftsbeziehungen werden zunehmend international. Das gilt auch für die Bauwirtschaft. Diese Entwicklung wird auf europäischer Ebene nicht zuletzt durch eine Vielzahl von Maßnahmen zur Erleichterung grenzüberschreitender Geschäftsbeziehungen begünstigt (z. B. Einführung der einheitlichen Währung Euro, Harmonisierung der Normen).

In dieser Zulassung finden Sie neben der Rigidur H **auch die Rigidur Hsd, die einzige homogene Gipsfaserplatte mit zusätzlicher dampfbremsender Eigenschaft** – und das ganz ohne eine Folienbeschichtung! Durch eine innovative Veredelung erhält diese Platte eine diffusionshemmende Eigenschaft, bleibt aber gleichzeitig im Brandverhalten und in der Tragfähigkeit auf dem hohen Niveau der Rigidur H.



Die Rigidur-Gipsfaserplattenfamilie von Rigips umfasst ein ganzes Sortiment von Produkten, die speziell auf die jeweiligen Anwendungsbereiche hin optimiert sind. Rigidur-Gipsfaserplatten werden in Deutschland auf modernen Produktionsanlagen für den inländischen und internationalen Markt gefertigt.

Zusammen mit dem darauf abgestimmten Zubehörprogramm erhalten Sie damit ein speziell für Ihre Bedürfnisse zugeschnittenes, komplettes System.

Rigidur H – eine Platte mit vielen Qualitäten

Mit Rigidur H, der homogenen Gipsfaserplatte von Rigips, können Zimmerleute, Architekten, Planer und Statiker auch bei tragenden Wandkonstruktionen auf die gewohnte Rigips-Qualität zurückgreifen. Zusätzlich bringt Rigidur H natürlich alle Vorteile einer Bau-, Feuerschutz- und Feuchtraumplatte mit.

Rigidur H erfüllt alle Anforderungen für die mittragende und aussteifende Beplankung von Innen- und Außenwänden im Holzrahmenbau, für Holzhäuser in Tafelbauweise und im Fertighausbau. (Siehe auch die nationale Zulassung: Z-9.1-571)

Sicher: Brandschutz

Rigidur H besitzt die Brandschutzklassifizierung A1, „nicht-brennbar“ nach DIN EN 13501 – sie ist damit die einzige Gipsfaserplatte für den Holzbau, die diese Klassifizierung aufweist und somit ist sie ein Garant für wirtschaftliche und sichere Brandschutzkonstruktionen.

Flexibel: Formate

Lieferbar sind Standardformate und spezielle Sonderformate wie z. B. die Rigidur H XXL mit einer Größe von 6.080 x 2.540 mm. Die Rigidur H XXL findet damit ihr besonderes Einsatzgebiet bei Wänden und Decken, die fast fugenlos erstellt werden sollen, denn mit 15 m² Deckfläche ist sie dafür besonders geeignet.

Gesund: Baubiologie

Ein weiterer Vorteil im Hinblick auf Umweltkriterien ist, dass die Rigidur H-Gipsfaserplatte vom Institut für Baubiologie als ein „vom IBR geprüfter und empfohlener Baustoff“ eingestuft wurde. Ein Produkt ohne Formaldehydbelastung durch Bindemittel und somit wohngesund für Mensch und Natur.

! Rigips-Hinweis



Das Institut für Baubiologie in Rosenheim empfiehlt Rigidur H-Gipsfaserplatten und zeichnete diese mit dem Prüfsiegel „geprüft und empfohlen“ aus. Produkte mit diesem Siegel ermöglichen gesundes Bauen. Die Urkunde steht als Download unter www.rigips.de/downloads_tech_dokumente.asp zur Verfügung.



Fotos:
Mit freundlicher Genehmigung der Streif UK Limited Brighton & Hove Storey town houses, Sussex/England



**ÖSTERREICHISCHES
INSTITUT FÜR
BAUTECHNIK**

A-1010 Wien, Schenkenstraße 4
Tel.: + 43 (0) 1 - 5 3 3 6 5 5 0
Fax: + 43 (0) 1 - 5 3 3 6 4 2 3
E-Mail: mail@oib.or.at



Mitglied der EOTA

Europäische Technische Zulassung ETA-08/0147

Handelsbezeichnung
Trade name

RIGIDUR H Gipsfaserplatte

Zulassungsinhaber
Holder of approval

**Saint-Gobain Rigips GmbH
Schanzenstraße 84
40549 Düsseldorf**

*Generic type and use
of construction product*

Gipsfaserplatten zur Beplankung und Bekleidung von Bauteilen

Fibre gypsum boards used for planking and lining of building components

Geltungsdauer vom
Validity from
bis
to

30. 06. 2008

29. 06. 2013 bis

Herstellwerk
Manufacturing plant

Werk 10

Diese europäische
technische Zulassung umfaßt
This European Technical Approval contains

12 Seiten

12 pages

OIB-290-010/06-042



European Organisation for Technical Approvals
Europäische Organisation für Technische Zulassungen
Organisation Européenne pour l'Agrément technique

I RECHTSGRUNDLAGEN UND ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Diese europäische technische Zulassung wird vom Österreichischen Institut für Bautechnik erteilt in Übereinstimmung mit:
 - der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte ¹, geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG vom 22. Juli 1993 ²;
 - dem Wiener Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetzes, LGBl. Für Wien Nr. 30/1996, in der Fassung der WBAG-Novelle 2001, LGBl. für Wien Nr. 71/2001.;
 - den gemeinsamen Verfahrensregeln für die Beantragung, Vorbereitung und Erteilung der europäischen technischen Zulassungen gemäß dem Anhang der Entscheidung 94/23/EG der Kommission ³.
- 2 Das Österreichische Institut für Bautechnik ist berechtigt, zu prüfen, ob die Bestimmungen dieser europäischen technischen Zulassung erfüllt werden. Diese Prüfung kann im Herstellwerk erfolgen. Der Inhaber der europäischen technischen Zulassung bleibt jedoch für die Konformität der Produkte mit der europäischen technischen Zulassung und deren Brauchbarkeit für den vorgesehenen Verwendungszweck verantwortlich.
- 3 Diese europäische technische Zulassung darf nicht auf andere als die auf Seite 1 aufgeführten Hersteller oder Vertreter von Herstellern oder auf andere als die auf Seite 1 genannten Herstellwerke übertragen werden.
- 4 Das Österreichische Institut für Bautechnik kann diese europäische technische Zulassung widerrufen, insbesondere nach einer Mitteilung der Kommission aufgrund von Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 89/106/EWG.
- 5 Diese europäische technische Zulassung darf - auch bei elektronischer Übermittlung - nur ungekürzt wiedergegeben werden. Mit schriftlicher Zustimmung des Österreichischen Instituts für Bautechnik kann jedoch eine teilweise Wiedergabe erfolgen. Eine teilweise Wiedergabe ist als solche zu kennzeichnen. Texte und Zeichnungen von Werbebroschüren dürfen weder im Widerspruch zu der europäischen technischen Zulassung stehen noch diese missbräuchlich verwenden.
- 6 Die europäische technische Zulassung wird von der Zulassungsstelle in ihrer Amtssprache erteilt. Diese Fassung entspricht der in der EOTA verteilten Fassung. Übersetzungen in andere Sprachen sind als solche zu kennzeichnen.

¹ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 40 vom 11.2.1989, S. 12

² Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 220 vom 30.8.1993, S. 1

³ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 17 vom 20.1.1994, S. 34

II BESONDERE BESTIMMUNGEN DER EUROPÄISCHEN TECHNISCHEN ZULASSUNG

1 Beschreibung der Produkte und des Verwendungszwecks

1.1 Beschreibung des Produktes

Die **RIGIDUR H-Gipsfaserplatten** sind spezielle Bauplatten aus Gips (ca. 85 %) und Zellulosefasern (ca. 15 %).

Die RIGIDUR H SD Gipsfaserplatten verfügen über eine braune gefärbte organische Endbeschichtung aus Polymerdispersion mit einer Auftragsmenge von 100g/m², die zu einer verringerten Wasserdampfdiffusion führt.

Sie haben eine Rohdichte von mindestens 1000 kg/m³ bis maximal 1350 kg/m³ und werden in einem Dickenbereich von 10 mm bis 18 mm hergestellt.

Die Länge der Platte variiert zwischen 400 mm und 6080 mm und die Breite zwischen 400 mm und 2540 mm

Die Platte kann sowohl mit voller als auch mit abgeflachter Kante (RIGIDUR H AK) produziert werden – siehe Anhang 1.

Die **RIGIDUR H- Gipsfaserplatten** sind ein nichtbrennbarer Baustoff der Klasse A1 (nach EN 13501 -1).

1.2 Verwendungszweck

Alle **RIGIDUR H-Gipsfaserplatten** werden zur Beplankung (tragend) und Bekleidung (nichttragend) von Bauteilen verwendet. Sie dürfen sowohl tragend als auch aussteifend verwendet werden.

Alle **RIGIDUR H-Gipsfaserplatten** dürfen in den Nutzungsklassen 1 und 2 gemäß EN 1995-1 - 1⁴ eingesetzt werden.

Die Anforderungen dieser europäischen technischen Zulassung beruhen auf der Annahme einer vorgesehenen Nutzungsdauer der Gipsfaserplatten von mindestens 50 Jahren, vorausgesetzt, dass die Bestimmungen der Kapitel 4 und 5 dieser ETZ eingehalten werden. Die Angaben über die Nutzungsdauer können nicht als Herstellergarantie ausgelegt werden, sondern sind lediglich als Hilfsmittel zur Auswahl des richtigen Produkts angesichts der erwarteten wirtschaftlich angemessenen Nutzungsdauer des Bauwerks zu betrachten.

2 Merkmale der Produkte und Nachweisverfahren

2.1 Zusammensetzung und Herstellverfahren

Die Gipsfaserplatten müssen nach der Zusammensetzung und dem Herstellungsverfahren jenem entsprechen, der den Zulassungsversuchen zugrunde lagen. Zusammensetzung und Herstellungsverfahren sind beim Österreichischen Institut für Bautechnik hinterlegt.

⁴ EN 1995-1-1:2004 Eurocode 5 - Bemessung und Konstruktion von Holzbauwerken - Teil 1-1: Allgemeines – Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau

2.2 Mechanische Standfestigkeit und Stabilität

Festigkeits- und Steifigkeitswerte

Die Kennwerte für Festigkeit und Steifigkeit aller RIGIDUR H Gipsfaserplatten werden in Übereinstimmung mit dem EOTA CUAP 05.04/04 „Large-sized fibre gypsum panels used for walls of prefabricated houses“, Ausgabe Juni 2002 bestimmt wobei sich folgende Werte ergaben.

Tabelle 1: Charakteristische Festigkeits- und Steifigkeitswerte in MN/m²

| | | Charakteristische Werte | |
|---------------------------------------|--------------|-------------------------|-------|
| | | 12,5 mm | 15 mm |
| Festigkeitswerte | | | |
| Biegung \perp Plattenebene | $f_{m,k}$ | 5,5 | 5,0 |
| Biegung \parallel Plattenebene | $f_{m,k}$ | 4,5 | 4,3 |
| Zug \parallel Plattenebene | $f_{t,k}$ | 2,2 | 2,0 |
| Druck \parallel Plattenebene | $f_{c,k}$ | 9,0 | 7,2 |
| Schub \perp Plattenebene | $f_{v,k}$ | 2,3 | 2,3 |
| Schub \parallel Plattenebene | $f_{v,k}$ | 1,2 | 1,2 |
| Steifigkeitswerte | | | |
| Elastizitätsmodul Biegung \perp | $E_{m,mean}$ | 4500 | |
| Elastizitätsmodul Biegung \parallel | $E_{m,mean}$ | 3500 | |
| Elastizitätsmodul Zug \parallel | $E_{t,mean}$ | 4500 | 2500 |
| Elastizitätsmodul Druck \parallel | $E_{c,mean}$ | 4500 | 3000 |
| Schubmodul \perp | G_{mean} | 1300 | 1200 |
| Schubmodul \parallel | G_{mean} | 650 | |

2.3 Brandverhalten

Das Brandverhalten der Gipsfaserplatten wird nach der Europäischen Norm EN 13501-1⁵ bestimmt wobei sich folgende Einstufung des Zulassungsgegenstandes ergab.

Tabelle 2 Euroklassifizierung des Brandverhaltens

| | Nennichte (kg/m ³) | Dicke (mm) | Klasse |
|--------------------------|--------------------------------|------------|-----------|
| RIGIDUR H (SD,AK) | 1200 | 10-18 | A1 |

2.4 Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz

2.4.1 Gehalt und/oder Freisetzung gefährlicher Substanzen

Die ETA wird erteilt für Gipsfaserplatten, deren chemische Zusammensetzung und deren andere Eigenschaften beim Österreichischen Institut für Bautechnik hinterlegt sind. Das Produkt besteht aus Gips (ca. 85 %) und Zellulosefasern (ca. 15 %) und entspricht den Vorschriften des Leitpapiers H über gefährliche Substanzen⁶.

Eine Herstellererklärung in dieser Hinsicht wurde abgegeben.

⁵ EN 13501:2002 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Baustoffen

⁶ Leitpapier H: Eine harmonisierte Betrachtung der gefährliche Substanzen unter der Bauproduktenrichtlinie, 18. Februar 2000

Änderungen des Materials, der Zusammensetzung oder der Eigenschaften sollten unverzüglich der Zulassungsstelle bekannt gegeben werden, die zu entscheiden hat, ob eine Neubewertung erfolgen muss.

Ergänzend zu den spezifischen Punkten über gefährliche Substanzen dieser Europäischen Technischen Zulassung kann es andere Anforderungen geben, die anwendbar sind auf das Produkt unter diesem Anwendungsbereich (z.B. übernommenes Europäisches Recht und nationales Recht, Gesetzgebung und behördliche Vorschriften). Um die Vorschriften der EG Bauproduktenrichtlinie zu erfüllen, müssen auch diese Anforderungen erfüllt werden wenn und wo sie bestehen.

2.4.2 Wasserdampfdurchlässigkeit

Der Wasserdampf-Diffusionswiderstand aller RIGIDUR H Gipsfaserplatten wird nach EN ISO 12572⁷ bestimmt wobei sich folgende Werte ergaben

Tabelle 3 Wasserdampfdiffusionswiderstand

| | Dichte (kg/m ³) | μ | sd (m) |
|-----------------------------|-----------------------------|-------------|--------|
| RIGIDUR H 12,5 mm | 1237 | 19 | 0,24 |
| RIGIDUR H 15 mm | 1253 | 19 | 0,29 |
| RIGIDUR H SD 12,5 mm | 1237 | 1423 | 4,6 |

2.5 Nutzungssicherheit

Stoßwiderstand

Die Stoßwiderstand aller RIGIDUR H Gipsfaserplatten wird nach EN 1128⁸ bestimmt. Der Wert des mittleren Stoßwiderstandes der Gipsfaserplatten beträgt zumindest **IR = 27 mm/mm** Plattendicke

2.6 Schallschutz

Keine Leistung festgestellt.

2.7 Energieeinsparung und Wärmeschutz

2.7.1 Dichte

Die Rohdichte aller RIGIDUR H Gipsfaserplatten wird nach der Europäischen Norm EN 323⁹ bestimmt. Die Rohdichte beträgt mindestens **1000 kg/m³** und überschreitet nicht den Wert von **1350 kg/m³**.

Die Nenndichte beträgt **1200kg/m³**

⁷ EN ISO 12572:2001 Wärme- und feuchtetechnisches Verhalten von Baustoffen und Bauprodukten – Bestimmung der Wasserdampfdurchlässigkeit

⁸ EN 1128:1995 Zementgebundene Spanplatten - Bestimmung des Stoßwiderstandes mit einem harten Körper

⁹ EN 323: 1993: Holzwerkstoffe; Bestimmung der Rohdichte

2.7.2 Wärmeleitfähigkeit

Die Wärmeleitfähigkeit der Gipsfaserplatten wird nach EN 12667¹⁰ bestimmt.
Die Wärmeleitfähigkeit beträgt für den angegebenen Dichtebereich von 1000 kg/m³ - 1350 kg/m³ $\lambda_{(10, trocken)} = 0,202 \text{ W/(m}\cdot\text{K)}$.

2.7.3 Luftdurchlässigkeit

Alle RIGIDUR H Gipsfaserplatten sind luftdicht

2.8 Aspekte der Dauerhaftigkeit, Gebrauchstauglichkeit und Identifizierung

2.8.1 Abmessungen und Toleranzen

Die Abmessungen der Gipsfaserplatten werden nach EN 323⁹ bestimmt.
Die Dicke der Gipsfaserplatten muss zwischen 10 mm und 18 mm betragen.
Die Länge und Breite der Platten muss mindestens 400 mm betragen.
Die Maßtoleranzen liegen für die Plattendicke bei $\pm 0,5 \text{ mm}$, für die Plattenlänge bei $\pm 2 \text{ mm}$ und für die Plattenbreite bei $\pm 2 \text{ mm}$.

2.8.2 Feuchtegehalt

Der Feuchtegehalt der Gipsfaserplatten wird nach EN 322¹¹ bestimmt. Der Feuchtegehalt bei Normalklima (20°C/65% Feuchtigkeit) liegt zwischen 1,0 % und 1,3 %.

2.8.3 Maßänderungen in Verbindung mit Änderungen der relativen Luftfeuchte

Die Maßänderungen in Verbindung mit Änderungen der relativen Luftfeuchte der Gipsfaserplatte wird nach EN 318¹² bestimmt. Der Wert für das Quell- und Schwindmaß beträgt maximal 0,45 mm/m bei Änderung der relativen Luftfeuchte um 30 %.



¹⁰ EN 12667: 2001

Wärmetechnisches Verhalten von Baustoffen und Bauprodukten – Bestimmung des Wärmedurchlasswiderstandes nach dem Verfahren mit dem Plattengerät und dem Wärmestrommessplatten-Gerät- Produkte mit hohem und mittlerem Wärmedurchlasswiderstand

¹¹ EN 322: 1993

Holzwerkstoffe; Bestimmung des Feuchtegehaltes

¹² EN 318: 2002

Holzwerkstoffe - Bestimmung von Maßänderungen in Verbindung mit Änderungen der relativen Luftfeuchte

3 Bescheinigung der Konformität und CE-Kennzeichnung

3.1 System der Konformitätsbescheinigung

System 3 für alle **RIGIDUR H** Gipsfaserplatten für die folgendes gilt:

- Verwendungszweck „zur Aussteifung von windlastbeanspruchten Wänden in Holzrahmenbauweise oder Holzsparren Dachkonstruktionen
- Verwendungszweck in Wänden, Trennwänden oder Decken an die Brandverhaltensanforderungen gestellt werden

Das Konformitätsbescheinigungssystem ist beschrieben in der Richtlinie (89/106/EEC) Annex III, 2(ii) zweite Möglichkeit und beinhaltet folgendes:

- a) Aufgaben des Herstellers:
werkseigene Produktionskontrolle,
- b) Aufgaben der zugelassenen Stelle:
Erstprüfung des Produkts

3.2 Zuständigkeit

3.2.1 Aufgaben des Herstellers; werkseigene Produktionskontrolle

Der Hersteller hat eine werkseigene Produktionskontrolle in seinem Herstellwerk einzurichten und eine regelmäßige Kontrolle durchzuführen.

Alle vom Hersteller vorgegebenen Daten, Anforderungen und Vorschriften werden systematisch in Form schriftlicher Betriebs- und Verfahrensanweisungen festgehalten. Die werkseigene Produktionskontrolle stellt sicher, dass das Produkt ständig mit dieser europäischen technischen Zulassung übereinstimmt.

Der Hersteller hat im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle Prüfungen und Kontrollen nach dem mit dieser Europäischen technischen Zulassung festgelegten Prüfplan¹³ durchzuführen.

Einzelheiten über Umfang, Art und Häufigkeit der im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle durchzuführenden Prüfungen und Kontrollen müssen diesem festgelegten Prüfplan entsprechen, der Bestandteil der technischen Dokumentation zu dieser europäischen technischen Zulassung ist.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle werden aufgezeichnet und ausgewertet. Die Aufzeichnungen enthalten mindestens folgende Angaben:

- Bezeichnung des Produkts und der Ausgangsmaterialien,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung der Produkte und Datum der Prüfung der Produkte oder der Ausgangsmaterialien oder Teile,
- Ergebnis der Kontrolle und Prüfung und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind dem Österreichischen Institut für Bautechnik auf Verlangen vorzulegen.

¹³ Der festgelegte Prüfplan ist beim Österreichischen Institut für Bautechnik hinterlegt und wird nur den in das Verfahren der Konformitätsbescheinigung eingeschalteten Stellen ausgehändigt.

3.2.2 Aufgaben der zugelassenen Stelle

Erstprüfung des Produkts

Bei der Erstprüfung sind die Ergebnisse der zur Erteilung der europäischen technischen Zulassung durchgeführten Versuche zu verwenden, sofern sich bei der Herstellung oder im Werk nichts ändert. Andernfalls ist die erforderliche Erstprüfung zwischen dem Österreichischen Institut für Bautechnik und den eingeschalteten zugelassenen Stellen abzustimmen.

3.3 CE-Kennzeichnung

Die CE-Kennzeichnung ist auf dem Produkt, der Verpackung oder dem beigefügten Etikett anzubringen.

Zusätzlich zum Symbol "CE" sind anzugeben:

- Name und Adresse des Herstellers,
- die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die CE-Kennzeichnung erfolgte,
- Nummer der europäischen technischen Zulassung,
- Identifizierung des Produkts (Handelsbezeichnung),
- Nenndicke,
- Schubfestigkeit
- Brandverhalten (Euroklasse) ¹⁴,
- Wasserdampfdiffusionswiderstand
- Wärmedurchgang



¹⁴

Europäische Klassifizierung des Brandverhaltens von Baustoffen entsprechend der Entscheidung der Kommission 2000/147/EG vom 8. Februar 2000 zur Durchführung von Artikel 20 der Richtlinie 89/106/EWG über Bauprodukte.

4 Voraussetzungen, unter denen die Brauchbarkeit der Produkte gegeben ist

4.1 Herstellung

Die Gipsfaserplatten müssen nach der Zusammensetzung und dem Herstellungsverfahren jenen entsprechen, die den Zulassungsversuchen zugrunde lagen. Zusammensetzung und Herstellungsverfahren sind beim Österreichischen Institut für Bautechnik hinterlegt.

4.2 Einbau

4.2.1 Parameter für die Bemessung der Bauwerke oder Bauwerksteile

Für den Entwurf und die Bemessung von Bauteilen, die unter Verwendung dieser Gipsfaserplatten hergestellt werden, gelten EN 1995-1-1¹⁴⁾, EN 1993-1-1¹⁵⁾ und die jeweiligen nationalen Anwendungsdokumente unter Verwendung der in Tabelle 1 angegebenen charakteristische Festigkeits- und Steifigkeitswerte

4.2.2 Angaben für den Einbau in Bauwerke oder Bauwerksteile

Für die Bemessung darf die Rohdichte zu 1200 kg/m^3 angesetzt werden.

Als Verbindungsmittel der Gipsfaserplatten mit der Unterkonstruktion sind verzinkte und/oder nicht rostende Nägel, Schrauben oder Klammern zu verwenden.

Sie müssen einen Durchmesser d_n zwischen 1,5 mm und 4,0 mm haben.

Nägel müssen einen Kopfdurchmesser von $\geq 1,8 \times d_n$ haben

Klammern müssen eine Rückenbreite $b_R \geq 6 d_n$ haben.

Die charakteristische Lochleibungsfestigkeit ist anhand folgender Formel zu ermitteln:

$$f_{h,k} = 127 \times d^{-0,7}$$

mit

d_n = Durchmesser des Verbindungsmittels [mm]

Die Abstände der Verbindungsmittel vom unbeanspruchten Rand der Gipsfaserplatte müssen mindestens $5 \times d_n$ vom beanspruchten Rand mindestens $7 \times d_n$ betragen.

4.2.3 Verwendung des Produkts für die Luftschalldämmung

Bei Verwendung der Produkte für die Luftschalldämmung ist für die jeweilige Konstruktion die Luftschalldämmung nach den geltenden technischen Regeln zu bestimmen.

4.2.4 Verwendung des Produktes in Bauteilen mit erhöhter Feuchtebeanspruchung

Flächenbereiche die stark wasserbeansprucht sind, sind gegen das Eindringen von Feuchtigkeit zu schützen.

In tragenden Bauteilen mit erhöhter Feuchtebeanspruchung sind die zulässigen Spannungen und die E-Module entsprechend anzumindern

¹⁵⁾

EN 1993-1-1:2005 Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau

5 Hinweise an den Hersteller

5.1 Bestimmungen zur Verpackung, zum Transport und zur Lagerung

Während des Transports und der Lagerung sind die Gipsfaserplatten und die unter Verwendung dieser Platten hergestellten Bauteile vor Beschädigung und unzuträglicher Feuchtigkeit, z.B. aus Niederschlägen oder hoher Baufeuchte, zu schützen (z.B. allseitiges Abdecken der Platten oder Bauteile mit Folie).

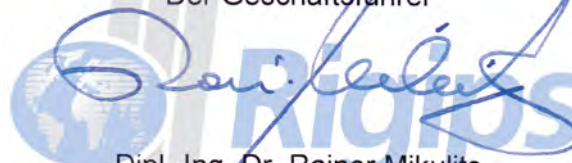
5.2 Empfehlungen zur Verwendung, Wartung und Instandsetzung

Beschädigte Gipsfaserplatten oder unter Verwendung dieser Platten hergestellter Bauteile dürfen nicht verwendet oder eingebaut werden.

Falls die Gipsfaserplatten auf der Baustelle verarbeitet werden (Baustellenfertigung), darf sich die Feuchte der Platten und Holz-Unterkonstruktion nicht unzuträglich erhöhen (Schutz vor Niederschlägen oder sehr hoher Baufeuchte).

Darüber hinaus sind die Verarbeitungsrichtlinien des Herstellers in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen

Für das Österreichische Institut für Bautechnik:
Der Geschäftsführer



Dipl.-Ing. Dr. Rainer Mikulits



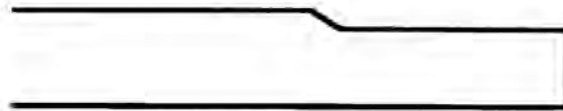
Anhang 1

Mögliche Plattenkonfigurationen:

Platten mit voller Kante RIGIDUR H oder RIGIDUR H SD



Platten mit abgeflachter Kante RIGIDUR H AK oder RIGIDUR H AK SD



Informativer Anhang 2 (nicht relevant für die CE Kennzeichnung)

Erläuternde Hinweise für die Bemessung:

Der Entwurf und die Bemessung der Bauteile unter Verwendung von Rigidur H Gipsfaserplatten kann nach Eurocode 5¹⁶ oder einer geeigneten nationalen Norm erfolgen.

Für diese Bemessung sind neben den in Tabelle 1 angegebenen Werten auch die Lochleibungsfestigkeit gemäß 4.2 und die nachfolgenden Werte aus Eurocode 5 maßgeblich:

Als Rechenwerte für den Modifikationsbeiwert k_{mod} gelten folgende Werte:

| Klasse der Lasteinwirkungsdauer | Nutzungsklasse 1 |
|---------------------------------|------------------|
| ständig | 0.20 |
| Lang | 0.40 |
| Mittel | 0.60 |
| Kurz | 0.80 |
| Sehr kurz | 1.10 |

Als Rechenwert für die Verformungskennwerte k_{def} gilt folgender Werte für Nutzungsklasse 1: 3,0

Als Teilsicherheitsbeiwert für den Baustoff ist $\gamma_m = 1,3$ anzunehmen

Saint-Gobain Rigips GmbH

Hauptverwaltung
Schanzenstraße 84
D-40549 Düsseldorf

Telefon +49 (0)211 5503-0
Telefax +49 (0)211 5503-208

info@rigips.de
www.rigips.de

Serviceline +49 (0)1805 345670*
Servicefax +49 (0)1805 335670*

* 14 Ct./Min. im deutschen Festnetz der T-Com

Saint-Gobain Rigips Austria GesmbH

Marketing und Verkauf
Bräuhausgasse 3-5
A-1050 Wien

Hotline +43 (1) 616 29 80-517
Telefax +43 (1) 616 29 79

www.rigips.at

Saint-Gobain Rigips AG.SA

Gewerbepark Postfach
CH-5506 Mägenwil AG

Telefon +41 (62) 887 44 44
Telefax +41 (62) 887 44 45

www.rigips.ch

www.rigips.com/holzbau

Druckfehler und technische Änderungen vorbehalten